

§ 3.

Die Auflage aller Abteilungen beträgt 900, wovon je 150 auf feinerem Papier gedruckt werden. Ohne Zustimmung der Zentralkdirektion darf diese Auflageziffer nicht vermindert werden. Neuauflagen sind nur mit Genehmigung der Zentralkdirektion gestattet.

Als Papier ist nur das von der Zentralkdirektion genehmigte zu verwenden, und bei Neuankfertigungen sind stets Probebogen zur Prüfung an diese einzusenden.

§ 4.

Der Ladenpreis jedes Bandes soll nach Vollendung des Druckes von der Verlagshandlung in der Art festgesetzt werden, daß jeder einzelne Bogen (zu 8 Seiten 4^o und 4 Seiten folio) mit 35 Pfennig in Ansatz gebracht und der sich danach ergebende Betrag auf volle Mark nach unten abgerundet wird. Ein Band von 46 1/2 Bogen der Quartausgabe würde demnach im Ladenpreise 16 Mark kosten; Kartonblätter werden bei dieser Berechnung der Bogenzahl des Bandes zugezählt. Zur etwaigen Erhöhung dieses Preisansatzes ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Zentralkdirektion und des Leiters der in Betracht kommenden Abteilung oder die Zustimmung des Permanenten Ausschusses einzuholen. Beantragung solcher Preiserhöhung steht der Verlagshandlung jedoch nur dann zu, wenn von ihr bereits während des Druckes dem Vorsitzenden der Zentralkdirektion Nachricht gegeben wurde, daß im Manuskript vorgeschriebene abweichende Satzeinrichtungen, oder auch bei der Korrektur verlangte wesentliche Umänderungen und Einschaltung neuer Zusätze die Druckkosten erhöhen, und wenn demungeachtet die Ausführung der Änderungen als notwendig angeordnet wurde.

Der Preis der Exemplare auf Schreibpapier ist um die Hälfte höher anzusetzen, als der auf Druckpapier. Jeder Band ist einzeln käuflich. Der Buchhandel erhält 25 % Rabatt.

§ 5.

Die Verlagshandlung liefert der Zentralkdirektion 24 Freiemplare, davon 3 auf feinerem Papier, und ferner jedem Bearbeiter eines einzelnen Bandes oder Stückes 8 Sonderabdrücke seiner Arbeit.

§ 6.

Die Verlagshandlung verpflichtet sich, der Zentralkdirektion auf Verlangen bis zu 10 Exemplaren jedes Bandes für die Hälfte des Ladenpreises zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Bei Zweifel über Auslegung dieses Vertrages unterwerfen sich beide abschließenden Teile der Entscheidung eines Schiedsgerichts von 3 Personen, von denen jeder Teil eine ernennt, die dritte von dieser bezeichnet wird.